

## Schulpflegesitzung vom 06.12.2022 - Beschlussfassungen

<b>2</b>	<b>Bildung</b>	<b>2022-11</b>
<b>2.4</b>	<b>Schulbetrieb</b>	
<b>2.4.5</b>	<b>Tagesstrukturen</b>	
<b>2.4.5.0</b>	<b>Arbeitsgrundlagen</b>	
	<b>Reglement Schulergängende Tagesstrukturen - Teilrevision</b>	

### Ausgangslage

Mit Beschluss der Schulpflege vom 1. November 2022 wurde das neue Reglement zur Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen in der familienergänzenden Kinderbetreuung mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2023 verabschiedet. Die Umsetzung dieser neuen Aufgabe ist der Schulverwaltung übertragen worden.

Nachdem im erwähnten Reglement einige Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen nicht mit dem bestehenden Reglement Schulergängende Tagesstrukturen übereinstimmen, soll die Gelegenheit genutzt werden, eine erste «Teil-Harmonisierung» beider Reglemente umzusetzen.

### Reglementsänderungen

Die Überarbeitung und Formulierung des vorliegenden Entwurfs erfolgte gemeinsam durch die Bereichsleiterin Tagesstrukturen und den Leiter Schulverwaltung.

Folgende wesentlichen Änderungen werden vorgenommen:

#### Art. 3

Der Begriff «gefestigte Lebensgemeinschaften» wird neu analog dem Regl. für die Betreuungszuschüsse eingeführt bzw. definiert.

#### Art. 22

Der Entscheid für den Ausschluss eines Kindes liegt neu bei der Bereichsleitung Tagesstrukturen und damit in der operativen Ebene. Diese Entscheide unterliegen jedoch bei Uneinigkeit wie üblich einer Überprüfung durch das zuständige Ressort (Pädagogik).

#### Art. 24

Wird neu als «Ermittlung des massgebenden Einkommens» (bisher «Berechnung der Elternbeiträge») bezeichnet.

Neue Definition des «massgebenden Einkommens» auch bei quellenbesteuerten Eltern.

Die bisherigen vielen Begriffe zur Berücksichtigung des massgebenden Einkommens werden analog des Regl. für die Betreuungszuschüsse vereinfacht.

#### Art. 26

Wegfall der neu im Art. 24 definierte Quellenbesteuerung.

**Art. 28**

Die Mahngebühren werden der Praxis angepasst und auf CHF 20.00 erhöht.

**Art. 32**

Im Abs. 2 werden die Gebühren von bisher pauschal CHF 200.00 auf aufwandbezogene Gebühren, mind. CHF 50.00 festgelegt.

**Art 33**

Die Überprüfung bei Uneinigkeit wird neu dem zuständigen Ressort (Pädagogik) zugewiesen, statt wie bisher der Schulpflege.

**Rechtsgrundlage**

Gemäss Art. 36 Gemeindeordnung ist die Schulpflege in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen.

**Beschluss**

- 1 Die Teilrevision des Reglements Schulergänzende Tagesstrukturen wird genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
- 2 Der Leiter Schulverwaltung wird in Zusammenarbeit mit der Bereichsleiterin Tagesstrukturen mit der Kommunikation und Umsetzung sowie der Überführung des Reglements in die neue Formatvorlage für Rechtserlasse beauftragt.



<b>6</b>	<b>Raumordnung, Bau, Verkehr</b>	<b>2022-14</b>
<b>6.4</b>	<b>Liegenschaften</b>	
<b>6.4.4</b>	<b>Miete, Pacht</b>	
	<b>Primarschule Oberdorf - Standort Weier - Eröffnung 2. Kindergarten auf Beginn Schuljahr 2023/24 - neuer Mietvertrag ab 01.02.2023 und Umbaukredit von CHF 200'000.00</b>	

### **Ausgangslage**

Zur Schuleinheit Oberdorf gehört der Kindergarten im Quartier Weier. Seit mehreren Jahren ist die Anzahl der neu einzuschulenden Kinder aus dem Einzugsgebiet unter Berücksichtigung der max. Klassengrösse von 21 Kindern zu gross für eine Einteilung aller Kinder in den Kindergarten Weier. Die Schulleitung OD bestimmte jeweils eine Gruppe von vier bis sechs Kindern, welche mit dem Schulbus täglich in andere Kindergärten (Kindergarten Fägswil und Seefeld) und wieder zurückgefahren werden.

Gemäss den Zahlen der EWK/SV ist zu erwarten, dass im Einzugsgebiet Weier die Anzahl einzuschulender Kinder weiter zunimmt. Zudem plant die Neue Baugenossenschaft (NBG) zwei Mehrfamilienhäuser mit 31 Wohnungen, geplanter Bezug 2026. Dies legt den Schluss nahe, dass mittelfristig mit mehr Kindern im Kindergarten zu rechnen ist und sich somit der Druck auf eine Raumlösung im Einzugsgebiet Weier erhöht.

Im Raum Schlossberg/Eschenmatt hingegen ist per SJ 2024/25 mit einem Rückgang der Anzahl Kinder zu rechnen, was u.U. die Schliessung eines Kindergartens in diesem Einzugsgebiet zur Folge hat. Im Kindergarten Eichen hingegen ist zu erwarten, dass es in den kommenden Jahren zu sehr hohen Belegungszahlen kommen wird.

Die Schulleitungen der Primarschule OD und UD haben sich an der Sitzung vom 31. August 2022 eingehend mit der Raumsituation und den Schülerzahlen-Prognosen auseinandergesetzt. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Raumangebot der Kindergärten möglichst dem Einzugsgebiet der zuzuteilenden Kinder entsprechen und die Kinder in der Nähe ihres Wohnsitzes den Kindergarten besuchen sollen.

### **Standort / Mietobjekt / Raumnutzung**

Nach ersten Gesprächen diesen Sommer und der kürzlich erfolgten Kontaktnahme mit der Neuen Baugenossenschaft (NBG) teilte diese mit, dass die 5.5-Zi-Wohnung im 1. Obergeschoss, an der Weierstr. 32, unmittelbar neben bzw. über dem bestehenden Kindergarten Weier 1, der Schule ab Februar 2023 zur Verfügung gestellt werden könnte. Gemäss NBG ist ein zweiter Kindergarten aufgrund der Immissionen und dem benötigten zusammenhängenden Aussenraum ausschliesslich in diesem Gebäude realisierbar.

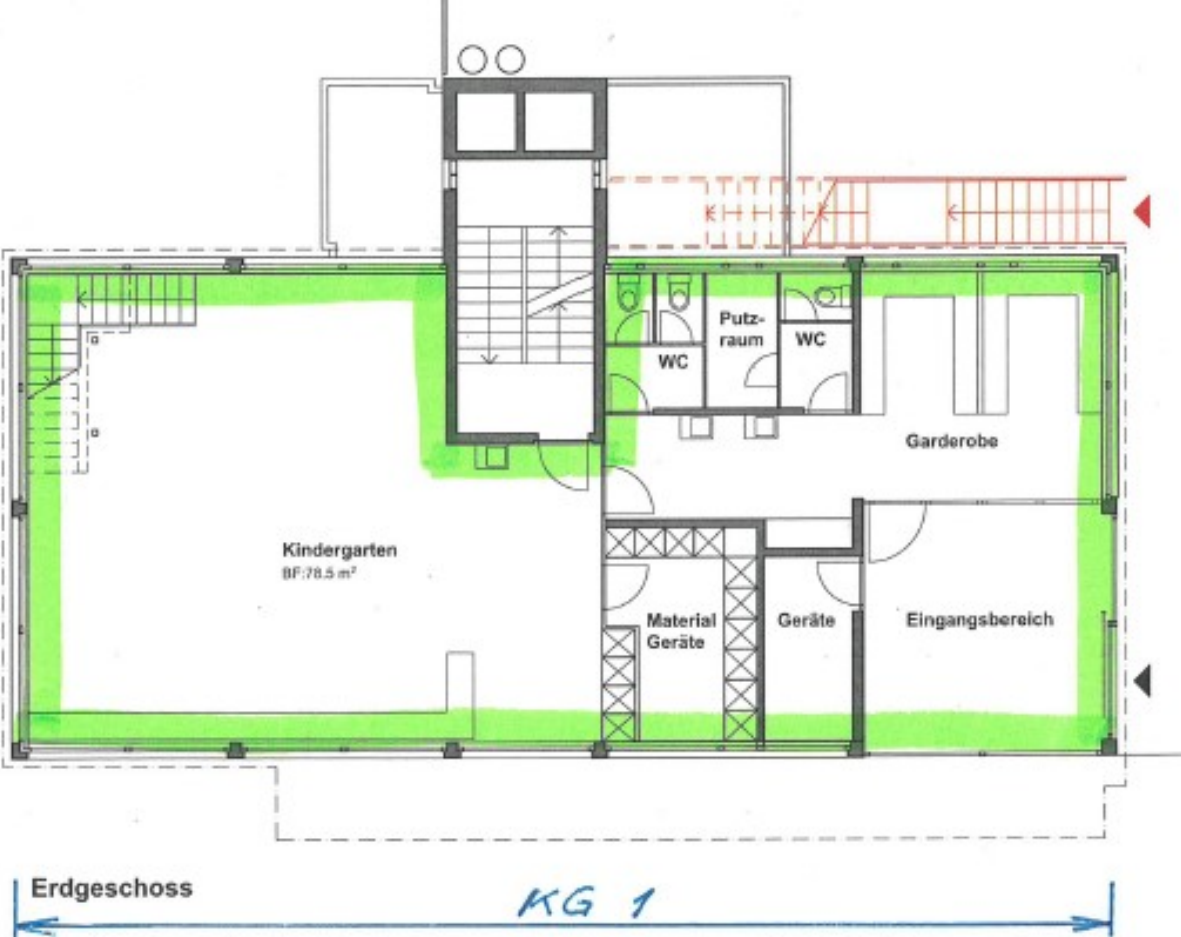
Flächenmässig erfüllt diese Wohnung die Schulbaurichtlinien für einen Kindergarten (Nettonutzfläche von rund 76 m<sup>2</sup> (ohne WC).

Die Erschliessung des Kindergartens Weier 2 erfolgt über die Ostfassade mittels überdachter Aussen-  
treppe mit Zwischenpodest. Der winkeltartige Haupt-Kindergartenraum umfasst 59.8 m<sup>2</sup>, ergänzt mit einem Garderobenbereich von 7.4 m<sup>2</sup>. Die Nasszelle ist mit zwei Toiletten ausgestattet. Ein Materialraum ergänzt das Raumangebot (8.8 m<sup>2</sup>). Mit einem Durchgang werden die Räume des bestehenden Kindergartens Weier 1 (DaZ, IF, Küche) im Obergeschoss erreicht.

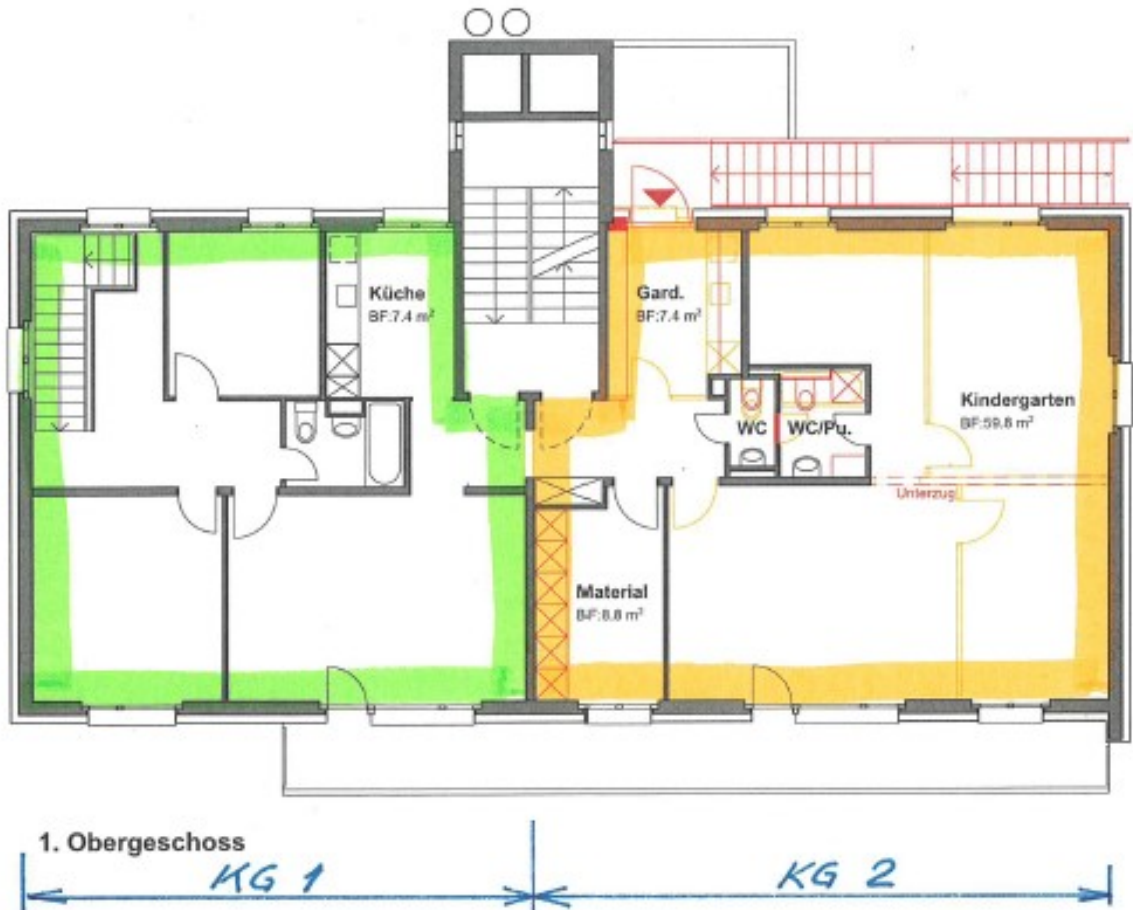


**Grundriss-Pläne**

Erdgeschoss Kindergarten Weier 1



## Obergeschoss Kindergarten Weier 1 + 2



### Bauliche Massnahmen

Überdachte Aussentreppe als Stahlkonstruktion an der Ostfassade ins Obergeschoss. Um möglichst zusammenhängende Flächen zu generieren, werden nicht tragende Wände abgebrochen. Eine tragende Wand wird mittels Stahlträger abgefangen. Anstelle der bestehenden Küche wird eine Garderobe eingerichtet (7.4 m<sup>2</sup>). Die Nasszelle wird umgebaut und mit einem zusätzlichen WC ausgerüstet. Um die Nasszelle entsteht ein winkeltartiger Haupt-Kindergartenraum (59.8 m<sup>2</sup>). Ein interner Durchbruch in die bestehenden Räumlichkeiten des Kindergartens Weier 1 im 1. Obergeschoss wird erstellt. Baurechtlich ist ein zweiter Kindergarten konform. Ausstehend sind noch die feuerpolizeilichen Abklärungen.

Der grosszügige Aussenbereich reicht für zwei Kindergartenklassen. Zu Gunsten des Doppelkindergartens wird ostseitig der Aussenbereich um ca. 150 m<sup>2</sup> - ohne Kostenfolge für die Schule - erweitert und neu eingezäunt.

Die Abteilung Bau der Gemeinde wird dieses Umbauprojekt gemäss Zeitplan umsetzen, damit die Inbetriebnahme des zusätzlichen Kindergartens auf Schuljahresbeginn 2023/24 ermöglicht werden kann.

## Ausschreibung

Die Kosten für den Umbau der 5 1/2-Zimmer-Wohnung werden im freihändigen Submissionsverfahren durch die Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung ermittelt. Die Schwellenwerte für das freihändige Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich liegen beim Baunebengewerbe und bei Dienstleistungen unter CHF 150'000.00 und bei Lieferungen unter CHF 100'000.00, welche im vorliegenden Projekt nicht überschritten werden. Für die Arbeiten soll vor allem das lokale oder regionale Gewerbe berücksichtigt werden.

## Kosten

### 3 Mietaufwand

Die NBG strebt einen langfristigen Mietvertrag von mindestens zehn Jahren an, mit Option auf eine Verlängerung. Der Mietaufwand wird auf der Basis des bestehenden Mietvertrages ermittelt. Folgende Mietkosten sind verhandelt worden:

Mietzins Stand Nov. 2022	Feb 2023 bis Aug 2026 CHF pro Monat	ab September 2026 CHF pro Monat
Nettomietzins	1'800.00	1'800.00
A-Konto Nebenkosten	160.00	160.00
Treppenhausreinigung	25.00	25.00
Solidaritätsbeitrag	50.00	50.00
2 Aussenparkplätze	gratis	Wegfall
2 Tiefgaragenplätze	-	240.00
Total Mietkosten pro Monat	2'035.00	2'275.00
<b>Total Mietkosten pro Jahr</b>	<b>24'420.00</b>	<b>27'300.00</b>

Der Mietvertrag wird durch die NBG bis Ende Jahr 2022 ausgearbeitet und im Januar 2023 unterzeichnet. Mit der Mietvertragsunterzeichnung verbunden ist die Übernahme eines Genossenschafts-Mitglieder-Anteilscheins von CHF 500.00.

Im Zusammenhang mit der Miete und dem Umbau sind folgende zusätzliche einmalige Kosten zu berücksichtigen:

Genossenschafts-Mitglieder-Anteilschein	500.00	Erfolgsrechnung Konto 110411.3144.33
Übernahme Mietzinsreduktion für alle Wohnungen im Gebäude während 3 Monaten infolge Lärm-Immissionen Umbau	1'500.00	Investitionsrechnung Umbaukredit
Übernahme Kostenanteil für Wohnungs-Rochaden	1'000.00	Konto 110411.5040.00INV00521



#### 4 Umbaukosten

Es liegt eine Kostenschätzung (Genauigkeit +/- 20%) des Bereichsleiters Schulliegenschaften vor:

BKP-Nr.	Bezeichnung	Betrag CHF
1	Vorbereitungsarbeiten	8'000.00
2	Bauarbeiten Gebäude (inkl. Honorare, Eigenleistungen)	142'000.00
3	Betriebseinrichtungen	5'000.00
5	Baunebenkosten	4'000.00
6	Reserve, Unvorhergesehenes ca. 5%	7'500.00
6	Reserve, Ungenauigkeit ca. 5%	7'500.00
9	Ausstattung (Mobiliar, ICT)	26'000.00
<b>Baukosten und Einrichtungen</b>		<b>200'00.00</b>

#### Kapitalfolgekosten

Bei den Kapitalfolgekosten dieses Projekts legt die Schulpflege für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Gemeindeverordnung den Mindeststandard fest. Für die Verzinsung wird mit einem kalkulatorischen Zins von 1.1 % (interne Verzinsung ab 2022) auf das durchschnittliche gebundene Kapital gerechnet.

Planmässige Abschreibungen		Betrag in CHF	
Anlagekategorie	Nutzungsdauer		
Hochbauten, Erneuerungs- investitionen	10 Jahre)	174'000.00	17'400.00
Ausstattung (Mobiliar)	8	26'000.00	3'250.00
Verzinsung			
Zinsaufwand	1.1%	200'000.00	2'200.00
<b>Kapitalfolgekosten</b>		<b>22'850.00</b>	
(im ersten Betriebsjahr)			

#### Betriebsfolgekosten (Mehr- und Minderaufwand)

Es ist mit folgendem jährlich wiederkehrenden Mehr- bzw. Minderaufwand zu rechnen:

Bereich	Stellen- prozent	Lohneinreihung	Betrag in CHF
Lehrpersonal (aktuell nicht abschätzbar)	-		-
Technischer Hausdienst	1%	LK11 LS4	660.00
Hausdienst/Reinigung	8%	LK7 LS11	5'000.00
abzüglich Schülertransporte (aktuell nicht abschätzbar)	-	-	-
<b>Total Mehraufwand</b>			<b>5'660.00</b>

## **Budget 2023**

### Erfolgsrechnung

Im Budget 2023 Erfolgsrechnung sind für den Mietaufwand keine Mittel eingestellt.

### Investitionsrechnung

Im Budget 2023 Investitionsrechnung sind CHF 200'000.00 (Konto 110411.5040.00 / INV00521 (Erweiterung Kindergarten Weier) enthalten.

## **Zeitplan (approximativ)**

Beschluss Schulpflege (Projekt, Ausgaben)	6. Dezember 2022
Unterzeichnung Mietvertrag	Januar 2023
Kostenermittlung bauliche Massnahmen	bis Frühling 2023
Umbaubeginn	Frühling 2023
Umbauvollendung	Juni 2023
Bezug/Einrichten	Juli/August 2023
Inbetriebnahme	21. August 2023

## **Rechtsgrundlagen / Finanzrechtliche Aspekte**

Der Mietaufwand von CHF 24'420.00 gilt als neue im Budget nicht enthaltene jährlich wiederkehrende Ausgabe. Diese fällt gemäss Art. 38, Abs. 1, Ziff. 2 in die Zuständigkeit der Schulpflege.

Die Investitionskosten für den Umbau der Mietsache gilt als neue im Budget enthaltene einmalige Ausgabe und fällt gemäss Art. 38, Abs. 2, Ziff. 3 in die Zuständigkeit der Schulpflege.

## **Stellungnahme Schulleitungen Primarschule**

Pädagogisch macht es seitens der Schulleitungskonferenz der Primarschule (SLK) Sinn, den Kindern den Zugang zu einem Kindergarten in der Nähe ihrer Wohnadresse zu ermöglichen. Neben der Verbundenheit im Quartier fällt v.a. der Schulweg ins Gewicht, den die Kinder selbständig und zu Fuss zurücklegen können, anstatt mit dem Schulbus transportiert zu werden. Die Zahlen der Einwohnerkontrolle bzw. Schulverwaltung bezüglich der Entwicklung der Anzahl Kinder im Einzugsgebiet Weier zeigen, dass ein Kindergarten in Quartier weiterhin nicht ausreicht, um alle Kinder einzuschulen. Die SLK PS empfiehlt daher die Gelegenheit zu nutzen und einen zweiten Kindergarten im Quartier Weier zu eröffnen. Im SJ 23/24 wird voraussichtlich eine halbe Kindergartenklasse mit Kindern des jüngeren Jahrganges, im Folgejahr und danach ein vollständiger zweiter Kindergarten geführt. Das Mieten von zusätzlichen Räumlichkeiten für einen zweiten Kindergarten ist eine langfristige Lösung.

## **Erwägungen**

Es ist vorgesehen, ab 2026 zwei Tiefgaragenplätze für das Kindergarten-Lehrpersonal hinzu zu mieten, da die Gratis-Aussenparkplätze aufgehoben werden müssen. Über die genaue Verwendung bzw. Weitervermietung ist vor dem Budgetprozess 2026 ein Entscheid durch das zuständige Gremium zu fällen. Dabei ist das Mobilitätskonzept zu berücksichtigen.





## Beschluss

1. Die Eröffnung einer zusätzlichen zweiten Kindergartenabteilung für die Primarschule Oberdorf auf Beginn des Schuljahres 2023/24, am Standort des bisherigen Kindergartens Weier, wird genehmigt.
2. Einem langfristigen Mietvertrag von mindestens 10 Jahren Laufzeit mit Option auf Verlängerung für die 5 1/2-Zimmerwohnung im 1. Obergeschoss an der Weierstrasse 32 in Rüti mit der Neuen Baugenossenschaft Rüti (NBG), gültig ab 1. Februar 2023, wird zugestimmt.
3. Für den Mietaufwand ab 1. Februar 2023 wird eine wiederkehrende neue Ausgabe von CHF 24'420.00 zu Lasten des Kontos 110411.3144.33 der Erfolgsrechnung genehmigt. Diese Ausgabe geht zu Lasten des Plafonds für neue wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 38, Abs. 1, Ziff. 2 Gemeindeordnung.
4. Für die Planungs- und Realisierungskosten des Umbaus wird eine neue Ausgabe von CHF 200'000.00 inkl. MWST für das Jahr 2023 zu Lasten des Kontos 110411.5040.00 / INV00521 der Investitionsrechnung genehmigt.
5. Das Bauamt wird mit der Umsetzung und Kommunikation beauftragt und ermächtigt:
  - 1.1 Die Arbeitsaufträge in eigener Kompetenz im freihändigen Verfahren zu vergeben;
  - 1.2 Der Schulpflege nach Abschluss der Bauarbeiten die Bauabrechnung zur Genehmigung vorzulegen.
6. Das Ressort Infrastruktur und Schulliegenschaften wird beauftragt und ermächtigt, den Mietvertrag im Rahmen der genehmigten Mittel zu unterzeichnen.
7. Der Bereichsleiter Schulliegenschaften wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Leiter Schulverwaltung die nötigen Mittel im Budget 2024 ff. zu berücksichtigen.



## Reglement schulergänzende Tagesstrukturen

vom 6. Dezember 2022

## Inhalt

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Gegenstand des Reglements.....	3
Art. 2 Begriffe .....	3
Art. 3 Organisation.....	3
Art. 4 Betreuungsgrundsätze .....	3
Art. 5 Elternzusammenarbeit .....	3
Art. 6 Versicherung und Haftung .....	4
Art. 7 Standorte .....	4
Art. 8 Weg und Transport.....	4
Art. 9 Verpflegung.....	4
<b>II. Betreuungsangebot .....</b>	<b>4</b>
Art. 10 Module / Betreuungszeiten .....	4
Art. 11 Betriebszeiten .....	4
Art. 12 Schuleinstellung und Schulferien.....	5
Art. 13 Absenzen .....	5
Art. 14 Krankheit .....	5
Art. 15 Erlass der Kosten für Mittagessen.....	5
<b>III. Anmelde- und Kündigungsverfahren .....</b>	<b>5</b>
Art. 16 Anmeldung .....	5
Art. 17 Anmeldefristen / Eintritte.....	6
Art. 18 Notfallkontakt.....	6
Art. 19 Aufnahmekriterien.....	6
Art. 20 Kündigung und Änderung des Betreuungsbedarfs für ein Kind .....	6
Art. 21 Ausschluss eines Kindes .....	6
<b>IV. Elternbeiträge .....</b>	<b>7</b>
Art. 22 Finanzierung und Grundlage der Beitragsbemessung .....	7
Art. 23 Ermittlung des massgebenden Einkommens .....	7
Art. 24 Einstufung / Tarif bei Eintritt .....	7
Art. 25 Tarife.....	7
Art. 26 Ermässigung .....	7
Art. 27 Rechnungsstellung.....	7
Art. 28 Regelmässige Überprüfung der Tarifeinstufung .....	7
Art. 29 Tarifanpassung .....	8
Art. 30 Rückforderung zu niedriger Elternbeiträgen .....	8
Art. 31 Unrechtmässiger Bezug .....	8
Art. 32 Rechtsweg.....	8
<b>V. Anhang.....</b>	<b>9</b>



Gestützt auf Art. 17 Ziff. 7 in Verbindung mit Art. 12 der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Rüti erlässt die Schulpflege folgendes Reglement:

## I. Allgemeines

- |        |                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 1 | Gegenstand des Reglements | <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Organisation der schulergänzenden Tagesstrukturen der Primarschule Rüti sowie u. a. die Elternbeiträge und die Rückforderung zu viel ausgerichteter Subventionen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Art. 2 | Begriffe                  | <sup>1</sup> Eltern und sämtliche Erziehungsberechtigte werden in diesem Reglement allgemein als Eltern bezeichnet.<br><br><sup>2</sup> Als gefestigte Lebensgemeinschaften gelten Partnerschaften im gleichen Haushalt, die seit zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind haben.<br><br><sup>3</sup> Die Angebote Hort und Mittagstisch werden nachfolgend als Hort aufgeführt.<br><br><sup>4</sup> Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.<br><br><sup>5</sup> Unter dem Begriff der letzten definitiven Steuerrechnung ist die aktuellste definitive Steuerveranlagung zu verstehen. |
| Art. 3 | Organisation              | <sup>1</sup> Der Hort wird als schulergänzendes Betreuungsangebot von der Schulgemeinde geführt.<br><br><sup>2</sup> Der Bereich Tagesstrukturen untersteht der Leitung der Schulverwaltung und der Aufsicht durch die Schulpflege Rüti (Gesamtleitung).<br><br><sup>3</sup> Die Führung des Hortes hat die Bereichsleitung Tagesstrukturen inne.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Art. 4 | Betreuungsgrundsätze      | <sup>1</sup> Der Hort steht allen Kindern der Primarstufe der Schule Rüti (Kindergarten bis und mit sechster Klasse) zur Verfügung. Der Hort ist kein Ersatz für die Familie, sondern ein familienergänzendes Angebot. Auf gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme sowie auf Gemeinschaftsförderung wird grossen Wert gelegt. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Altersgruppen werden berücksichtigt. Die Eigenverantwortung und die Verantwortung gegenüber Mitmenschen und der Umwelt werden gefördert.<br><br><sup>2</sup> Das Betreuungsangebot orientiert sich am Pädagogischen Konzept der Tagesstrukturen der Schule Rüti.                                                                                                                                                |
| Art. 5 | Elternzusammenarbeit      | <sup>1</sup> Die Eltern verpflichten sich zu einer konstruktiven und wohlwollenden Zusammenarbeit.<br><br><sup>2</sup> Auf Wunsch der Eltern kann jederzeit ein Gespräch einberufen werden. Die Eltern haben die Möglichkeit, sich über die Entwicklung des Kindes oder allfällige Probleme auszutauschen und Lösungsvorschläge zu besprechen.<br><br><sup>3</sup> Bei Unstimmigkeiten wenden sich die Eltern zuerst an die Hortleitung. Kann keine Einigung erzielt werden, wird die Bereichsleitung Tagesstrukturen beigezogen.                                                                                                                                                                                                                                                                  |

Art. 6	Versicherung und Haftung	<p><sup>1</sup> Für die Haftpflicht- und Unfallversicherung der Kinder sind die Eltern verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Bei mutwilliger oder fahrlässiger Sachbeschädigung durch die Kinder haften die Eltern.</p> <p><sup>3</sup> Die Schule haftet nicht für Diebstähle.</p>
Art. 7	Standorte	<p><sup>1</sup> Wenn möglich findet die Betreuung an dem Standort statt, an dem das Kind zur Schule geht.</p> <p><sup>2</sup> Zusätzlich wird bei entsprechendem Bedarf ein Mittagstisch geführt.</p>
Art. 8	Weg und Transport	<p><sup>1</sup> Der Weg von zu Hause zu den Betreuungsstandorten und von den Betreuungsstandorten nach Hause gilt als Schulweg und liegt in der Verantwortung der Eltern.</p> <p><sup>2</sup> Der Transport während der Betreuungszeit wird bei Bedarf durch die Schule kostenlos angeboten.</p>
Art. 9	Verpflegung	<p><sup>1</sup> Der Verpflegung und dem gemeinsamen Essen wird eine hohe soziale Bedeutung beigemessen. Auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung wird geachtet und der Hygiene wird spezielle Beachtung geschenkt.</p>

## II. Betreuungsangebot

Art. 10	Module / Betreuungszeiten	<p>Für die schulergänzende Betreuung werden verschiedene Module angeboten. Diese folgenden Module können einzeln und individuell gebucht werden:</p> <table><tr><td>1</td><td>Vorschulbetreuung</td><td>ab 06.45 - 08.00 Uhr</td><td>inkl. Frühstück</td></tr><tr><td>2</td><td>Mittagsbetreuung kurz</td><td>ab 11.50 - 13.30 Uhr</td><td>nur mit Mittagessen möglich</td></tr><tr><td>3</td><td>Mittagsbetreuung lang</td><td>ab 11.50 - 14.15 Uhr</td><td>nur mit Mittagessen möglich</td></tr><tr><td>4</td><td>Halbtagesbetreuung</td><td>ab 11.50 - 18.00 Uhr</td><td>nur mit Mittagessen möglich</td></tr><tr><td>5</td><td>Ganzer Nachmittag</td><td>ab 13.30 - 18.00 Uhr</td><td>inkl. Zvieri</td></tr><tr><td>6</td><td>Nachschulbetreuung</td><td>ab 15.15 - 18.00 Uhr</td><td>inkl. Zvieri</td></tr><tr><td>7</td><td>Ferienbetreuung</td><td>ab 06.45 - 18.00 Uhr</td><td>inkl. Tagesverpflegung</td></tr></table> <p><sup>2</sup> Die Schule Rüti behält sich vor, entsprechend dem tatsächlichen Bedarf Module nur an einem Standort anzubieten, Standorte bei geringer Anmeldezahl zusammenzulegen oder Angebote nicht durchzuführen.</p>	1	Vorschulbetreuung	ab 06.45 - 08.00 Uhr	inkl. Frühstück	2	Mittagsbetreuung kurz	ab 11.50 - 13.30 Uhr	nur mit Mittagessen möglich	3	Mittagsbetreuung lang	ab 11.50 - 14.15 Uhr	nur mit Mittagessen möglich	4	Halbtagesbetreuung	ab 11.50 - 18.00 Uhr	nur mit Mittagessen möglich	5	Ganzer Nachmittag	ab 13.30 - 18.00 Uhr	inkl. Zvieri	6	Nachschulbetreuung	ab 15.15 - 18.00 Uhr	inkl. Zvieri	7	Ferienbetreuung	ab 06.45 - 18.00 Uhr	inkl. Tagesverpflegung
1	Vorschulbetreuung	ab 06.45 - 08.00 Uhr	inkl. Frühstück																											
2	Mittagsbetreuung kurz	ab 11.50 - 13.30 Uhr	nur mit Mittagessen möglich																											
3	Mittagsbetreuung lang	ab 11.50 - 14.15 Uhr	nur mit Mittagessen möglich																											
4	Halbtagesbetreuung	ab 11.50 - 18.00 Uhr	nur mit Mittagessen möglich																											
5	Ganzer Nachmittag	ab 13.30 - 18.00 Uhr	inkl. Zvieri																											
6	Nachschulbetreuung	ab 15.15 - 18.00 Uhr	inkl. Zvieri																											
7	Ferienbetreuung	ab 06.45 - 18.00 Uhr	inkl. Tagesverpflegung																											
Art. 11	Betriebszeiten	<p><sup>1</sup> Die schulergänzende Betreuung wird von Montag bis Freitag angeboten.</p> <p><sup>2</sup> Der Hort ist jeweils an Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Auffahrtsfreitag, Pfingstmontag und 1. August geschlossen.</p> <p><sup>3</sup> An den Tagen vor eidgenössischen und kantonalen Feiertagen wird der Hort um 16.00 Uhr geschlossen.</p> <p><sup>4</sup> Die Betreuung an Tagen mit Schuleinstellung und in den Ferien ist kostenpflichtig und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Kinder müssen für diese Angebote</p>																												

zusätzlich angemeldet werden und diese Angebote werden nur vorbehaltlich genügender Anmeldungen durchgeführt.

<sup>5</sup>Die schulergänzenden Betreuungsangebote sind an Tagen mit Schuleinstellung (wie z. B. Weiterbildungstage für Lehrpersonen) grundsätzlich geöffnet. Für diese Tage kann das Modul 4 Halbtagesbetreuung (06.45 - 13.30 Uhr oder 11.50 - 18.00 Uhr) oder das Modul 7 Ferienbetreuung (06.45 - 18.00 Uhr) gebucht werden.

Art. 12 Schuleinstellung und Schulferien

<sup>1</sup>Während den Sport-, Frühlings-, Sommer- und Herbstferien ist der Hort jeweils in einer Ferienwoche geöffnet. Für die Ferienbetreuung können nur ganze Tage gebucht werden. Kinder, die nicht bereits das Hortangebot nutzen, müssen den Ferienhort an mindestens zwei Tagen besuchen.

<sup>2</sup>Die Kinder müssen jeweils mit dem «Anmeldeformular Ferienmodul / schulfreie Weiterbildungstage» zusätzlich angemeldet werden. Dieses Angebot wird nur vorbehaltlich genügender Anmeldungen durchgeführt.

<sup>3</sup>Die Schule Rüti informiert rechtzeitig über die Möglichkeit der Hortbetreuung während den Schulferien und an Tagen mit Schuleinstellung.

Art. 13 Absenzen

<sup>1</sup>Die Eltern sind verpflichtet, das Kind bei Absenzen vorgängig abzumelden. Die Abmeldung muss spätestens vor Beginn des entsprechenden Moduls erfolgen.

<sup>2</sup>Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes nimmt die Betreuungsperson sofort Kontakt mit den Eltern über den Notfallkontakt auf, klärt den Aufenthalt des Kindes ab und leitet gegebenenfalls die nötigen Schritte ein.

Art. 14 Krankheit

<sup>1</sup>Kranke Kinder werden nicht betreut.

<sup>2</sup>Der Hort kann keine Unterstützung für eine regelmässige Einnahme von Medikamenten übernehmen und schliesst dafür jedwelche Haftung aus.

Art. 15 Erlass der Kosten für Mittagessen

<sup>1</sup>Bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall und bei Vorliegen eines Arztzeugnisses werden die Kosten für das Mittagessen ab dem vierten Tag nicht mehr in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Bei geplanten Absenzen infolge Klassenlager oder bei, durch die Schulleitung individuell bewilligter Dispensation, wird das Mittagessen nicht verrechnet, wenn der Abwesenheitsgrund zehn Tage im Voraus der Schule Rüti gemeldet wurde.

### III. Anmelde- und Kündigungsverfahren

Art. 16 Anmeldung

<sup>1</sup>Die Anmeldung für die schulergänzende Betreuung erfolgt durch das Einreichen des vollständig ausgefüllt und unterzeichneten Anmeldeformulars. Das Anmeldeformular ist auf der Internetseite der Schule Rüti verfügbar.

<sup>2</sup>Die Einreichung des Anmeldeformulars ist verbindlich.

<sup>3</sup>Mit der Einreichung der Anmeldung entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen den Eltern und der Schule Rüti. Dieses besteht bis zu einer allfälligen Kündigung oder bis zum Abschluss der sechsten Primarschule.

- <sup>4</sup>Mit der Anmeldung geben die Eltern sämtliche Personen an, die berechtigt sind das Kind abzuholen.
- Art. 17 Anmeldefristen / Eintritte
- <sup>1</sup>Die Anmeldung zum jeweiligen Schulsemesterbeginn muss spätestens am 30. Juni bzw. 31. Dezember bei der Schule Rüti eingehen.
- <sup>2</sup>Der Eintritt und die Ausdehnung der Betreuungszeiten während des Semesters ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind und unter dem Vorbehalt, dass ein Transport organisiert werden kann.
- <sup>3</sup>Der Eintritt in den Hort erfolgt in der Regel immer auf den Ersten eines Monats, die Anmeldefrist beträgt mindestens 30 Tage.
- Art. 18 Notfallkontakt
- <sup>1</sup>Im Anmeldeformular erfassen die Eltern mindestens eine Telefonnummer, unter welcher sie tagsüber erreichbar sind. Für die rechtzeitige Änderung dieser Notfallnummer/n an die Schulverwaltung, Bereich Tagesstrukturen, sind die Eltern verantwortlich.
- Art. 19 Aufnahmekriterien
- <sup>1</sup>Die Anmeldungen werden in der Regel nach deren Eingang berücksichtigt.
- <sup>2</sup>Bei einer sich abzeichnenden Überbelegung haben bei Neuanmeldungen Kinder alleinerziehender Eltern, Geschwister von bisherigen Kindern und Kinder berufstätiger Eltern Vorrang.
- <sup>3</sup>Die Bereichsleitung der Tagesstrukturen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Art. 20 Kündigung und Änderung des Betreuungsbedarfs für ein Kind
- <sup>1</sup>Kündigungen und Moduländerungen, die zu einer Reduktion der Betreuung des Kindes führen, müssen jeweils schriftlich, bis spätestens am 30. Juni bzw. bis am 31. Dezember, bei der Schule Rüti eingehen.
- <sup>2</sup>Änderungen, die keine Reduktion der Betreuungszeiten zur Folge haben, können soweit betrieblich möglich, immer auf den Ersten eines Monats angepasst werden. Die Frist beträgt in der Regel mindestens 30 Tage.
- <sup>3</sup>Für die Kündigung und Moduländerungen ist das Formular der Schule Rüti zu verwenden.
- Art. 21 Ausschluss eines Kindes
- <sup>1</sup>Wiederholt unentschuldigte Absenzen oder undiszipliniertes Verhalten des Kindes, die Nichtbegleichung der Rechnungen oder unkooperatives Verhalten der Eltern können zum Ausschluss des Kindes führen.
- <sup>2</sup>Der Ausschluss eines Kindes erfolgt nach einem vorgängigen Gespräch zwischen den Eltern und der Bereichsleitung Tagesstrukturen. Bei Bedarf bezieht die Bereichsleitung Tagesstrukturen die Hortleitung mit ein.
- <sup>3</sup>Der Entscheid über den Ausschluss erfolgt durch die Bereichsleitung Tagesstrukturen.
- <sup>4</sup>Gegen diese Anordnung kann innert 10 Tagen Einsprache beim zuständigen Ressort der Schulpflege erhoben und ein begründeter Entscheid verlangt werden.

## IV. Elternbeiträge

- Art. 22 Finanzierung und Grundlage der Beitragsbemessung
- <sup>1</sup>Die Schule Rüti subventioniert die ausserschulische Betreuung mit einem Deckungsbeitrag von max. 50 %.
- <sup>2</sup>Die Eltern tragen die Kosten für die schulergänzende Betreuung entsprechend ihren finanziellen Verhältnissen.
- <sup>3</sup>Elternbeiträge basieren auf der letzten definitiven Steuerrechnung.
- Art. 23 Ermittlung des massgebenden Einkommens
- <sup>1</sup>Die Festlegung der Elternbeiträge basiert auf der Steuererklärung des Kantons Zürich. Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Gesamteinkommen (Position 25, Staatssteuer) zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens (Position 35).
- <sup>2</sup>Bei quellenbesteuerten Eltern entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 40 %.
- <sup>3</sup>Bei Eltern, die in ungetrennter Ehe, in eigetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft (gemäss Art. 3, Abs. 2) leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.
- Art. 24 Einstufung / Tarif bei Eintritt
- <sup>1</sup>Die Tarifeinstufung erfolgt aufgrund des ermittelten massgebenden Einkommens gemäss Art. 24 der letzten definitiven Steuerrechnung. Wird keine definitive Steuerrechnung eingereicht, erfolgt automatisch eine Einstufung in die höchste Kategorie.
- <sup>2</sup>Sind Eltern neu nach Rüti zugezogen, haben sie die letzte definitive Steuerrechnung der vorgehenden Wohngemeinde vorzulegen.
- Art. 25 Tarife
- <sup>1</sup>Für die Berechnung der Elternbeiträge gelten die Tarife gemäss Anhang 1. Das Gesamteinkommen berechnet sich gemäss Art. 24 Abs. 1 des vorliegenden Reglements und wird der Referenzspanne zugeordnet.
- Art. 26 Ermässigung
- <sup>1</sup>Für jedes weitere Kind der gleichen Familie gewährt die Schule Rüti eine Ermässigung von 10 % pro Kind.
- Art. 27 Rechnungsstellung
- <sup>1</sup>Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich zu Beginn des Folgemonats durch die Schulverwaltung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- <sup>2</sup>Bei Nichtbegleichung innerhalb der Zahlungsfrist fällt eine Mahngebühr von CHF 20.00 an.
- Art. 28 Regelmässige Überprüfung der Tarifeinstufung
- <sup>1</sup>Die Überprüfung und allfällige Neubewertung des Elternbeitrages erfolgt jährlich nach Abschluss des Schuljahres.
- <sup>2</sup>Die Eltern sind verpflichtet, der Schule Rüti jede definitive Steuerrechnung innert 30 Tagen nach Erhalt einzureichen.
- <sup>3</sup>Wird keine definitive Steuerrechnung eingereicht, ersucht die Schule Rüti die politische Gemeinde um Zustellung der letzten definitiven Steuerrechnung. Die Schule überprüft die Einstufung der Eltern aufgrund der letzten definitiven Steuerrechnung.



Art. 29	Tarifanpassung	<p><sup>1</sup>Eine Anpassung der Einstufung erfolgt, wenn die Eltern infolge Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation gemäss der letzten definitiven Steuerrechnung oder der aktuellen Änderung der Einkommenssituation in eine tiefere oder höhere Tarifstufe einzuteilen sind.</p> <p><sup>2</sup>Die Elternbeiträge werden auf den folgenden Monat hin angepasst.</p> <p><sup>3</sup>Ergibt die Überprüfung gemäss Art. 30 Abs. 3 eine neue Einstufung, so erfolgt die Anpassung auf den folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der zu viel bezahlten Elternbeiträge.</p>
Art. 30	Rückforderung zu niedriger Elternbeiträgen	<p><sup>1</sup>Ergibt die letzte definitive Steuerrechnung, dass die Eltern zu niedrige Elternbeiträge geleistet haben, wird die Differenz der Elternbeiträge bis zum, der letzten definitiven Steuerrechnung folgenden Monats zurückgefordert.</p> <p><sup>2</sup>Da zur aktuellen Steuerperiode keine Steuerrechnung vorliegen kann, wird zur Rückforderung der gebuchten Betreuungszeit die letzte definitive Steuerrechnung beigezogen.</p>
Art. 31	Unrechtmässiger Bezug	<p><sup>1</sup>Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklarationen gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Die Differenz wird vollumfänglich zurückgefordert.</p> <p><sup>2</sup>Für den administrativen Inkassoaufwand (Neuberechnung/Rückforderung) werden den Eltern die aufwandbezogenen Gebühren gemäss Gebührentarif der Gemeinde Rüti, mindestens aber CHF 50.00 verrechnet.</p>
Art. 32	Rechtsweg	<p><sup>1</sup>Gegen Anordnungen der Schulverwaltung kann innert 10 Tagen Einsprache beim zuständigen Ressort der Schulpflege erhoben und ein begründeter Entscheid verlangt werden.</p> <p><sup>2</sup>Ansonsten richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>

Mit Beschluss vom 06.12.2022 von der Schulpflege Rüti per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.

<b>Artikel</b>	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss/Datum</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Alle	Erlass des Reglements	SP 10.12.2019	01.08.2020
3, 19, 22, 24, 25, 26, 28, 32, 33, 34	Teilrevision im Zusammenhang mit Anpassungen an das neue „Reglement zur Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen in der familienergänzenden Kinderbetreuung in Betreuungsinstitutionen“ und Anpassungen der administrativen Gebühren.	SP-2022-11/ 06.12.2022	01.01.2023

## V. Anhang

Modul 1 Vorschulbetreuung Dauer: ab 06.45 – 08.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 5.00
2	35'001 - 40'000	CHF 6.00
3	40'001 – 50'000	CHF 7.00
4	50'001 – 60'000	CHF 8.00
5	60'001 – 70'000	CHF 9.00
6	70'001 – 80'000	CHF 10.00
7	80'001 – 90'000	CHF 11.00
8	ab 90'001	CHF 12.00

Modul 2 Mittagsbetreuung kurz Dauer: ab 11.50 – 13.30 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 13.00
2	35'001 - 40'000	CHF 14.00
3	40'001 – 50'000	CHF 15.00
4	50'001 – 60'000	CHF 16.00
5	60'001 – 70'000	CHF 17.00
6	70'001 – 80'000	CHF 18.00
7	80'001 – 90'000	CHF 19.00
8	ab 90'001	CHF 20.00

Modul 3 Mittagsbetreuung lang Dauer: ab 11.50 – 14.15 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 15.00
2	35'001 - 40'000	CHF 16.00
3	40'001 – 50'000	CHF 18.00
4	50'001 – 60'000	CHF 20.00
5	60'001 – 70'000	CHF 22.00
6	70'001 – 80'000	CHF 23.00
7	80'001 – 90'000	CHF 24.00
8	ab 90'001	CHF 25.00

Modul 4 Halbtagesbetreuung Dauer: ab 11.50 – 18.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 29.00
2	35'001 - 40'000	CHF 32.00
3	40'001 – 50'000	CHF 35.00
4	50'001 – 60'000	CHF 38.00
5	60'001 – 70'000	CHF 43.00
6	70'001 – 80'000	CHF 48.00
7	80'001 – 90'000	CHF 53.00
8	ab 90'001	CHF 56.00

Modul 5 Ganzer Nachmittag Dauer: ab 13.30 – 18.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 16.00
2	35'001 - 40'000	CHF 18.00
3	40'001 – 50'000	CHF 20.00
4	50'001 – 60'000	CHF 22.00
5	60'001 – 70'000	CHF 26.00
6	70'001 – 80'000	CHF 30.00
7	80'001 – 90'000	CHF 34.00
8	ab 90'001	CHF 36.00

Modul 6 Nachschulbetreuung Dauer: ab 15.15 – 18.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 13.00
2	35'001 - 40'000	CHF 14.00
3	40'001 – 50'000	CHF 15.00
4	50'001 – 60'000	CHF 16.00
5	60'001 – 70'000	CHF 17.00
6	70'001 – 80'000	CHF 19.00
7	80'001 – 90'000	CHF 20.00
8	ab 90'001	CHF 23.00

Modul 7 Ferienbetreuung Dauer: ab 06.45 – 18.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 55.00
2	35'001 - 40'000	CHF 59.00
3	40'001 – 50'000	CHF 62.00
4	50'001 – 60'000	CHF 67.00
5	60'001 – 70'000	CHF 72.00
6	70'001 – 80'000	CHF 77.00
7	80'001 – 90'000	CHF 82.00
8	ab 90'001	CHF 85.00